

I. XII. 2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-512-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 18.20teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 11.20die Examensklausuren
schreiben werde.

Materiell - rechtliches Gutachten

Tatkomplex 1: Stadion Pöchlingen - Sieroberg, 15.02.2016

Der Beschuldigte Todor Katafalski (nachfolgend "K") könnte sich wegen öffentlicher Beleidigung nach 185 vor. 2 StG 15 hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 15.02.2016 beim Pokalspiel des FC Straubing im Stadion in der Ischinger Straße im Pöchlingen - Sieroberg gegen 20:40 Uhr den Polizeibeamten "ACAS" entgegenrief, wodurch sich der KK Müller beleidigt fühlte.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach Auswertung der Aktenlage und der verwertbaren Beweismittel keine Vertretung wahrscheinlicher als ein Freispruch i.H.v. (11120 I, 2015 S 6170).

I. Der Strafentwurf des KK Müller wurde ordnungsgemäß schriftlich gestellt (11194 I 1 StG 15, 158 II S 170).

II.1.a. Der KK Müller wurde beleidigt worden sein.

aa. Dies setzt zunächst einen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch Kunstgabe der Missachtung voraus. Dabei ist der Äußerungsinhalt unter Berücksichtigung der Begleitumstände zu betrachten.

Die Äußerung „ACATIS“ steht sprachlich für die Bedeutung „All Cops are Bastards“, also im etwa „Alle Polizisten sind Scheiße“.

Dies gegenüber der Übersetzung des K „Allt Cops, alleit Sir“ nicht vertretbar. Dies gilt umso mehr, als dass hier die Situation eines Platzstörers und einer nachfolgenden polizeilichen Aufforderung vorlag und es im Innenraum keinen Getränkehandel gab. Auch vor einer Getränkebestellung an die Polizei wird üblich.

Problematisierung

Die Bezeichnung als „Bastard“ stellt eine über die bloße Meinungsäußerung (Art. 5 I GG) hinausgehende,

auf die Person abstellende Schmächtigkeit dar, die die Mitteilung zum Ausdruck bringt.

bb. Zweifelhaft ist jedoch, ob hier der KX Müller als Person missachtet wurde. Dies ist abzugrenzen von allgemeinen Kollektivbezeichnungen, in der die einzelne Person keinen gesonderten Raum einnimmt. Es müssen weiterhin individuell bezielte Personen bestimmbar sein.

Hier bezog sich die Fassung dem Wortlaut nach auf „alle Polizisten“. Es könnte insoweit an einer Konkrektisierung mangeln.

jedoch ist zu beachten, dass die Fassung nicht allgemein dargestellt wurde, sondern gezielt auf die Polizei warnd bei dem Ende des Fußballspiels. Es gab also einen klar umrissenen Adressatenkreis aus der allgemeinen Gruppe der Polizei. Dabei ist zu betonen, dass die Konkrektisierung aus der spezifischen Situation & dem

auf einem bestimmten Teil (der Polizei) erfolgt, anders, als wenn diese Aufschrift ohne genaue Lokalisation (etwa durch Aufdruck auf einem T-Shirt im Alltag) erfolgt.

c. Mithin lag keine Beleidigung von KK Müller vor.

Die Teilhandlung ist dem K durch seine geständige Einlassung (Bst. 11 S. 1.) und durch Zeugenvernehmung von KK Müller nachweisbar

b. Die Beleidigung geschah auch im öffentlichen Raum des Fußballstadions.

z. Der K müsste vorsätzlich gehandelt haben, also mit Wissen und Willen hinsichtlich der Beleidigung.

Er selbst best. sich dehnungsbewusst ein gelassen, dass er eine Getränkebestellung aufgeben wollte.

Jedoch ist diese Einlassung in der Situation nicht

lebenst (s.o.). Zudem hat sich der K nur text-
weise eingelassen und auch kritische Nachfragen
geschwiegen. Dieses Pletschweigen geht zu Lasten
der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, da er sich selbst
zum Beweismittel gemacht hat. Seine Ein-
lassung ist im Ergebnis als Schutzbehauptung
zu qualifizieren. Er handeltke vorsätzlich

iii. Er handeltke rechtmäßig und schuldhaft.

iv. Er ist der öffentlichen Beleidigung hinreichend
verdächtig.

Tatkomplex 2: Bahnhof Pehlingen-Sierstberg, 15.02.2018

A. Der K könnte sich wegen räuberischer Erpressung
nach §§ 253 I, 255 StGB hinreichend verdächtig
gemacht haben, indem er im Bahnhof Pehlingen-
Sierstberg dem Christian Maus (Nachfolgend „M“)
dennit drohte, er werde ihm „die Freie polieren und

sein brennendes Gelingen im einzelnen Moment aus ihm herausprägen", wenn er ihm nicht die Kutte gebe, um diese für sich zu behalten.

I. 1. a. Die Forderung des K, er werde dem M „die Freise polieren und sein brennendes Gelingen im einzelnen Moment aus ihm herausprägen“ ist die Forderung und eine gegenwärtige Gefahr für den Wert des M.

Die Forderung kann dem K durch seine geständige Entlassung und Verneinung des Zeugen Glaub nachgewiesen werden, wobei der Zeuge Glaub jedoch falls das abgelehnte Gelingen (ohne den Wertverlust der Forderung) bestritten kann.

b. Hindernis hat der K dem M zu der Handlung (Herausgabe der Kutte) gesetzt.

c. Zweifelhaft ist, ob die Erpressung eine Vermögensverfügung, also eine freiwillige Vermögensverändernde Handlung oder Überlassung voraussetzt.

Nach der Einlassung des K könnte jährenfalls an der
 Freiwilligkeit zu zweifeln sein, da der M gezwungen
 be, auch wenn unklar sei, ob aus Angst oder Wut. Ins-
 fern könnte man erwägen, dass sich der M vorstellte,
 aufzuwachen - nach Schlägen - die Mücke zu verhaften.
 Entsprechend hat auch der Zeuge Glaubt bezeugt, der
 M habe widerwillig die Mücke herangezogen.

das sieht
 voraus, dass
 die Mücke
 bekäme
 die
 Mückung des
 Opfer

Jedoch kann diese Unsicherheit dahinüber, dass auch
 verjugenwändige Auffassung keine Voraussetzungs-
 vertigung zu fordern ist. Raub und räuberische Erpressung
 sind weiterhin nach dem äußeren Erscheinungsbild
 (Gehens - Nehmens) abzugrenzen. Dafür spricht
 neben dem Wortlaut, der keine Verpöfung voraussetzt,
 gerade der Zweck einer effektiven Strafverpöfung,
 der gerade keine Beweismittelbarkeit hinsichtlich
 eines inneren Elements zulässt. Auch deshalb sind
 erhebliche Strafbestrafungen, wenn die Erpressung
 als allgemeine Verpöfung zum Raub ausreicht, den
 Würde.

i. Durch die Weggabe ist durch eine Unvorsichtigkeit entstanden.

ii. Der K handelte vorsätzlich und mit der Absicht, sich rechtmäßig zu bereichern, da er die Kutte als Souvenir behalten wollte.

iii. Der K handelte rechtmäßig. Insbesondere lag unabhängig einer eventuellen Beleidigung durch das Tragen der Kutte zuvor - keine Notwehr (152/154/13) vor, da eine Beleidigung als gegenwärtige Angriff nach Ansicht der Kutte ausreicht.

Der K handelte auch schuldhaft.

iv. Der K ist nur rüchrende Expression für den Fall der Verdrängung.

v. Der K könnte sich wegen Totbills nach 1717E StGB zur Wehr setzen, verdrängt, gemischt haben, indem er an selber Stelle dem M eine Glas-schale in das Bein räumt, wodurch die M tödlich.

I. 1. Dr K hat den M getötet.

Ein den Todesgeschehen beim Eintritt der Scheibe
auf PK Meyer als Zeuge vernommen werden und
das Gutachten der Gerichtsmedizin verlesen werden
(1756 § 10. 1. b. i. v. S 170).

2. Dr K müsste auch vorsätzlich getötet haben. Er
handelte nicht der Einbildung nach mit mehreren Wunden
oder unbedachten Wunden des Todesurteils, sondern
mit Bewusstsein vorsatz getötet haben.

Dies setzt voraus, dass der Täter den Erfolg jedenfalls
beizugehen in Kauf nehmen würde. Hier war er denn
"egal" was mit M passiere und er wollte nur,
dass "alles aufhöre". Allerdings habe er den Todes-
erfolg "nicht bedacht".

Hier könnte man aufgrund des unangenehmen Zustan-
des hinsichtlich der Folgen aus - auch für den Bew-
eisvorsatz vorzunehmigen (Org. L. 116 § 1 S 1413) - Minder-
element hinsichtlich des Erfolges zweifeln.

11 [Allerdings ist in der konkreten Situation zu beachten,
 [dass sich der K unter erheblichem Handlungsdruck be-
 13 [findet. Er hatte in dieser Situation keine Zeit, sich
 [vertrieft über die Folgen Gedanken zu machen. Vielmehr
 15 [war ihm jede Folge recht, da es ihm „egal“ war,
 [was mit ihm passiert.

7 [Auch soweit man für den Abschluss eines Besondere
 [„Hemmschwelle“ für einen Vorsatz ansieht, ist
 9 [kein anzunehmen, dass der K aufgrund eines Ge-
 [fühls der Gleichgültigkeit gegenüber dem M beflü-
 11 [jete Folge billigend in Kauf nahm, um sich
 [aus der Situation zu befreien.

Nur schwer
 gemessen

15 [Von Eventualvorsatz ist nach der Einlassung des K, die
 [beflüht, nicht zu unterlegen sein wird, auszugehen.

17 [ii. Der K würde auch rechtlich gehandelt haben.
 18 [Er könnte jedoch wegen Natur des (S21 StGB)
 [geschäftig gewesen sein.

1. Dies setzt eine Notwendigkeit voraus. Der dafür notwendige gegenwärtige Angriff lag im des Schlügers des M, während der K Verletzungen blieb (vgl. ähnliches Attest).

Der Angriff müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Dies wäre nicht der Fall, wenn der M rechtmäßig gewalttätig gewesen wäre.

a. aa. Der für keine Rechtfertigung des M nach 132 II S 1 415 notwendige gegenwärtige rechtswidrige Angriff lag aufgrund des fortwährenden Angriffs auf das Eigentum des M an der Kette durch K vor. Insbesondere war die Kette abgekauft und nicht gesichert, sodass der Angriff noch nicht beendet war.

bb. In dem Schlüger müsste auch eine langfristige Notwehrhandlung nach 132 II S 1 415 gelegen haben. Es handelte sich bei beiden Schlüger um eine Handlung gegen den K als Angreifer. Diese müssten jedoch auch strafbar gewesen sein, es dürfte aber beim unklaren, gleich-

geeignetes Mittel gegeben haben.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des strengen Rechtsbewehrungsprinzips der Angegriffene nicht nicht auf eine unzulässige Verteidigung zurückgreifen muss ("Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen").

Jedoch war hier der K nach den ersten Schlägen auf dem Boden liegend bereits verteidigungserfolglos. Er bot ihm auch an, die Kette zurückzugeben und Betteln des M an. Auch angesichts des strengen Rechtsbewehrungsprinzips wäre es dem M hier zumutbar gewesen, auf das Angebot des K einzugehen.

Die Schläge waren nicht mehr erforderlich.

Es mangelte an einer tauglichen Notwehrhandlung. Der M war nicht nach 152 I S 1 191 S 1 191 S 1 gerechtigt.

b. Auch weitere Rechtfertigungsgründe (154 S 1 191 S 1 185 S 1 191 S 1) scheiden hier aus. Die Angreifer verhalten sich.

2. Die Handlung des K müsste die Notwehrhandlung nach § 32 II StGB gewesen sein.

Es handelte sich um eine Handlung gegen den M als Inhaftierten.

Sie war in der Situation, als K keine Luft mehr bekam und ihm bald schwarz vor Augen wurde, auch erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel beschliffbar war.

Jedoch müsste die Handlung auch geboten gewesen sein. Im Rahmen der Gebotenheit findet keine allgemeine Gebotsmäßigkeit statt, sondern eine Einseitigkeit entlang rechtlicher Fallgruppen.

3. Zunächst wird von § 32 I StGB kein Anknüpfungspunkt erwartet, eine Einseitigkeit nach Art. 2 EMRK gilt - unabhängig von Art. 2 II b to EMRK - nur für den Staat.

b. jedoch könnte das Naturrecht unter dem Aspekt des schuldhaften Vorverhaltens eingeschränkt sein (sog. „Notwehrprohibition“).

Zwar hat der K hier nicht die Situation abschließend geschaffen, um sie zur Notwehrhandlung auszuweisen.

Jedoch ist es ihm aufgrund der rüberwundenen Grenze vorwerfbar, dass es zu dieser Situation gekommen ist.

ganz! | Hier ist das Rechtsbewährungsinteresse des K nicht im gleichen Maße betroffen, wie allgemein im Naturrecht. Es verbleibt dem K jedoch sein Interesse am Rechtsgut selbst, auf das er nicht verzichten kann bzw. kein Rechtsgut haben. Hieraus ist eine Einschränkung des Notwehrrechts nach einer „Drei-Stufen-Weise“ abzuleiten. Der Angegriffene muss zuerst ausweichen, dann darf er Wehrmaßnahmen („Schutzwehr“) erheben und erst zum Schluss selbst angreifen („Tatwehr“).

Name _____

Datum _____

Blatt 15

1 [Hier konnte der K jedoch weder ausweichen, noch
andere Kreislaufmaßnahmen einleiten.

3 [
4 [Auch unter diesem Topel war seine Handlung
5 [geboten.

7 [
8 [c. Schließlich war sein Notwehrrecht auch nicht unter
dem Topel eines Topels eines Scheitlerens
9 [eingeschränkt, da der K in einem sog. intensi-
10 [vieren Notwehrzuss handelte („Dich bring ich
11 [jetzt in die Hölle“), der nicht von 153 S. 193 erfasst
12 [ist.

13 [
14 [i. Auch handelte der K mit Rechtfertigungsgründen.
15 [wird nach 152 S. 193 gerechtfertigt.

17 [iii. Er ist nicht 122 S. 193 hinreichend verlässlich.

19 [
20 [c. Er könnte sich jedoch durch die auftragliche Drohung (10.)
wegen rüber sein Expression in 4 Tötenfolge nach 153 S.
21 [25, 251 S. 193 hinreichend verlässlich gemacht haben.

Dies setzt jedoch jedenfalls einen hinreichenden Zurechnungszusammenhang („direct“) zwischen Tod und räuberischer Erpressung voraus. Es ist jedoch gerade kein spezifisches Risiko der räuberischen Erpressung, dass das Opfer später in einer Notwehrhandlung getötet wird.

Es reicht bereits Todurchschlag überlebt in seiner Zeit aus.

D. Der K könnte sich jedoch wegen Tötung an einer Schlägerei nach 1251 II Alt. 1 S. 6915 hinreichend verlässlich geschützt haben, indem er nach der Annahme der Kette mit den anderen Tätern sich prügelt.

I. Der K hat sich vorsätzlich an einer Schlägerei zwischen „Erosberger - Tätern“ und „Homburger Tätern“ nach Annahme der Kette am 14. beteiligt.

II. Er handelt bei rechtswidrig und schuldhaft

III. Es müsste der Tod eines Menschen als abgeleitete Bedingung der Strafbarkeit eingetretten sein. Der M ist gestorben.

1. Zweifelhaft ist jedoch, ob dies auch „durch“ die Schlägerei verursacht worden ist, da sich das Schlägervergehen bereits aufgelöst hatte und dem dahingehenden Bisherigen der Polizei:

jedoch hat nur der Tod des M aufgrund eines Geschehens im, das durch die Flucht von der Schlägerei geschafften wurde, da der M gestolpert ist bei der Flucht und dadurch nachher von M angegriffen wurde.

gut
vertr.

Diese Situation lag nicht innerhalb der typischen Eskalationsgefühl einer Schlägerei: Insoweit liegt ein hinreichender Zusammenhang vor.

2. Weiterhin ist zweifelhaft, wie es mit ausschließl. dass der M im Notwehr handelte. Man könnte anführen, dass es deshalb dem M nicht zum Vorteil gereichen darf, wenn ein Mensch stirbt.

jedoch nicht der Notwehr („Tod? ...“) verursacht“

keine Einschränkung vor und der Zweck des
 1251 StGB, die Sanktionierung der Erhaltung
 gefahr, ist ebenso einschlägig.

✓ mithin ist die behauptete Annahme.

IV. Unvollständiger Tatbestand hinsichtlich 1251 II Alt. 1
 StGB liegt vor. Dieser stellt in einem prozessualen Tat zur
 Erfassung (ein Sachverhalt), der wahrhaft in Tatsachheit
 durch den wahren Täterstatuser.

Kaufmayer

1251 Var. 2

1251, 255

1251 II Alt. 1

2. 1251 StGB

Professionales Gutachten

I. Das Verfahren ist nach 1154 II Nr. 1 S. 670 keine Entscheidung der Entscheidung zugunsten, da bei einer geringen Güte Güte zu erwarten ist, die gegenüber der zu erwartenden Freiheitsstrafe bei dem anderen Delikten nicht beträchtlich ausgemittelt wird.

Hinweis ist KK Müller nach 1171 S. 1, 2 S. 670 als Lehrgangsteller und Vorleser zu bezeichnen.

Hinweis ist insoweit in Kenntnis zu setzen, 1120 II 2 S. 670.

ii. Hinsichtlich der sachlichen Beurteilung ist die Strafbarkeit zu bekräftigen. Hierbei ist darauf abgesehen, dass die räumliche Entfernung aufgrund der sehr geringen Schadenhöhe (20 €) als unbedeutend zu qualifizieren sein wird (1175 S. 209 II S. 675). Dies ändert an der Unrechtsmäßigkeit nichts. Jedoch wird in der Gemischten Entscheidung von 1251 I Alt. 1 S. 675 und 1175 S. 209 II S. 675

Name _____

Datum _____

Blatt 20

Wann nicht
Straf richter?

nach 1541-2 S. 413 (Erhalt der Mindesthöhe des 2001
S. 413, also jedenfalls mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe)
angesichts der bisshinigen Schlaflosigkeit wird von
mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe auszugehen sein.
Sachlich zuständig ist das Amtsgericht - Schöffengericht (11241
110-2, 25, 28 § 116).

Ortlich zuständig das Amtsgericht - Schöffengericht
Somborn's (1125 § 116) und das Amtsgericht - Schöffengericht
Homburg (1125 § 116), wobei die Staatsan-
waltschaft im Rahmen ihres Wahlrechts zweck-
mäßigerweise zum Amtsgericht - Schöffengericht
Somborn's als nächstes Gericht anzuklagen wird.

III. Demk ist ein Pflichtverteidiger beizunennen
(1140 IV. 1, 2 StPO)

IV. Zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen für einen
Haftbefehl gegeben sind nach 1112 StPO.

Zwar ist es dringend Faktorendelikt, da es eine große

Name _____

Datum _____

Blatt 21

Wahrscheinlichkeit besteht, dass er Täter war. Straftat ist.

Jedoch kommt als Haftgrund abnorme Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO in Betracht. Dies setzt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass nicht K dem Strafverfahren entgegen wird. Dies ist verneint zu bestimmen aufgrund der verbleibenden Eingriffsmöglichkeiten.

Hier liegt zwar ein empfindliches Strafbarkeitsrisiko für K vor. Auch hat K als ledige Person keine eigene Familie als Bindung.

Jedoch ist er verpflichtet und ist nicht mit einem Fernbleiben verbunden. Auch hat er sich kooperativ gezeigt.

In der Vorprüfung ist nicht von einer überwiegenden Fluchtgefahr auszugehen. Es fehlt an einer Haftgrund.

Name

Datum

Blatt 22

Insbesondere liegt bei dem Fall der HAZUS vor.

Ein Haftbefehl ist nicht zu beschreiben.

✓ IV. Die Karte und die Scherbe sind nach HAZI, ZuI 1193
anzusprechen.

Pflichtverletzung!

Name _____

Datum _____

Blatt 27

Staatsovervaltschafft Saarbrück

[Kz.-]

08.08.2016

Vfg.

I. Die Ermittlung wird abgeschlossen.

II. Einstellung der Verfahren hinsichtlich der gegen KHK Kette
Bl. d. A. Mitteilung 117215.1, 2 S 170 a KHK Kette
und 1170 II 2 S 170 a Beschuldigte.

III. Mitteilung Nr. 1000 Nr. 11

IV. Prüfungsamt: ja

V. Staatsanw. Nr. 11

VI. Meldefähigkeit (G) Anträge zur Handelsliste

VII. Kopie BZPT zur Handelsliste.

VIII. u. u. A.

ohne RMD

Name

Datum

Blatt 4

1 [Bandreserve (Bl. 13 d. h.)

2 [dem Hg Soobauer's-Schiffge-
3 [d. runde.

4 [
5 [IV. Frist: 3 Monate

6 [Σ [Wahlzettel]

7 [
8 [
9 [Stk/Stk

Name

Datum

Blatt 25

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

[Az. ...]

08.08.2016

ANKLAGESCHRIFT

Der Beschuldigte Kfz-Mechaniker Peter Knappe,

geboren am 15.01.1929, in Dresden,

deutscher Staatsangehöriger,

ledig,

Wohnhaft: Eisenbahnstraße 257, 66424 Homburg,

- nicht verheiratet -

wird angeklagt,

am 15.02.2016,

in Rehlingen-Sittberg.

durch eine Straftat

1. unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtigen Gefahr für Leib eines Menschen rechtswidrig zu einer Handlung gezwungen und dadurch dem Vermögen des Geschädigten einen Nachteil zugefügt zu haben,
2. sich an einer Schlichtungsverhandlung zu beteiligen, wobei durch diese Schlichtungsverhandlung der Tod eines Menschen verursacht

worden ist,

indem er

1. am 13.07.2016 nach dem Fußballspiel FC Heuberg gegen SV Elversberg im Stadion Pöhlungen-Siersberg dem geschädigten Christian Maus sagte, er werde ihm die Fresse polieren und sein bisheriges Gehalt in zehn Jahren zahlen. Maus aus einem berechtigten, wenn er ihm nicht die Kutte gäbe, woraufhin der Maus ihm die Kutte, die er zuvor eingestrichelt hatte, herausgab, und der Beschuldigte die Kutte für sich behalten wollte, die einen Wert von nur 20€ hatte,

2. im Anschluss an die Herausgabe der Kutte wird an einer Schlichtung zwischen beiden Parteien über die beiden Klagen verhandelt, wobei der Maus nicht bei der Klage auf den Beschuldigten gestrichelt hatte, woraufhin der Beschuldigte in einer unauflösbaren Situation den Maus mit einer Glasscherbe in die Verteidigungswehr des FC Heuberg, woran dieser verlor.

Verbrechen und Vergehen nach § 251 I Alt. 1, 249 II,
251 I, 255, 52 I StGB.

Dem Beschuldigten ist rechtliches Gehör gewährt
worden; er hat die Tat gestanden.

Es wird die Einpreisung der Kuthe und der Glasscheibe
beurteilt werden (§ 1. 15 d. A.).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlung

- Rassen -

Aufklärung der Beweismittel

I. Einlassung des Beschuldigten (Bf. 10 d. A.)

II. Zeugen

1. KK Müller (Bf. 4 d. A.)
2. PK Meyer (Bf. 5 d. A.)
3. Jürgen Glaub (Bf. 7 d. A.)

III. Urkunden

1. Anfliches Attest (Bf. 13 d. A.)
2. Bericht der Gerichtsmedizin (Bf. 13 d. A.)

IV. Objekte des Augenscheines

1. Kutte (Bf. 13 d. A.)
2. Glasscherbe (Bf. 13 d. A.)

Es wird beantragt,

den Hauptverfall zu eröffnen und amtierend zur Hauptverhandlung vor dem hiesigen Landgericht Saarlouis - Schöffengericht des Jahres 2000 und dem Beschuldigten einen Pflichtbeweis zu beibringen.

D. Müller
Staatsanwalt

Klausur GPA 065-StR I

Es handelt sich um eine Anklageklausur, die die bekannte, aber nicht unkomplizierte ACAB-Rechtsprechung mit komplexen Problemen aus dem Bereich Körperverletzung mit Todesfolge/Schlägerei.

Bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts wäre jeweils eine kurze Definition wünschenswert.

1. Bei der Beleidigung darf der Strafantrag nicht ungeprüft bleiben. Bei der Würdigung des Ausrufs sind dann die Erwägungen vergleichbar zu der BVerfG-Entscheidung zu „FCK CPS“ anzustellen. Die Argumentation ist entscheidend; beide Ergebnisse sind vertretbar. Sachbeschädigung, Widerstand, Haus- oder Landfriedensbruch sind abzulehnen.

2. Das Geschehen um die Kutte ist als räuberische Erpressung zu würdigen und hier die Ansicht von Lit. und Rspr. darzustellen.

3. Der Stich mit der Scherbe muss dann als (gefährliche) Körperverletzung mit Todesfolge geprüft werden. Dabei wäre zu erkennen, dass sich im Tod die durch die KV-Handlung geschaffene Gefahr realisiert bzw. der Tod infolge der Schwere des vom Vorsatz umfassten KV-Erfolgs eintritt. Bei der Prüfung von Notwehr wäre darzustellen, dass die Einschränkungen des Notwehrrechts aufgrund des vorherigen Verhaltens keine Hinnahme von Todesgefahr nach sich ziehen.

Bei der Prüfung der Beteiligung an einer Schlägerei muss problematisiert werden, ob der Tod zu diesem Zeitpunkt noch der Schlägerei zugerechnet werden kann. Nimmt man § 231 StGB an, muss dargestellt werden, dass die Rechtfertigung aufgrund der Ausgestaltung der Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt ohne Belang ist.

4. In der prozessualen Prüfung wäre zu sehen, dass KK Müller keine mit RMB versehene Einstellungsnachricht erhalten muss, weil das Klageerzwingungsverfahren unzulässig wäre. Der K erhält wegen des Geschehens im Stadion eine Einstellungsmitteilung. Das Landgericht dürfte angesichts der Straferwartung eher nicht zuständig sein, der Strafrichter am Amtsgericht scheidet aber bereits wegen des Verbrechenscharakters der Tat aus. Die Beiordnung eines Verteidigers ist wegen des Verbrechensvorwurfs erforderlich. Ein Einziehungsantrag hinsichtlich der Kutte könnte angekündigt werden.

Inhaltliche Richtigkeit:

Zunächst bitte ich um Beachtung meiner Randbemerkungen. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen:

D. Verf. beginnt mit einer ausführlichen Prüfung von § 185 StGB. Der Schwerpunkt der Prüfung wird gesehen und eine Strafbarkeit vertretbar bejaht.

Danach wendet sich d. Verf. §§ 253, 255 StGB zu, wobei eine Vermögensverfügung offen gelassen wird; es wäre auszuführen, dass der K auf die Mitwirkung des Opfers angewiesen ist.

Der subj. Tatbestand des 212 StGB wird mit fraglicher Begründung bejaht; die Hemmschwellentheorie wird nicht erwähnt. Die Problematik der Einschränkungen des Notwehrrechts wegen des vorangegangenen Tuns wird gesehen und gut nachvollziehbar erörtert.

§ 231 StGB wird ebenfalls gesehen. Bei der entscheidenden Frage, ob die Tötung der Schlägerei zugerechnet werden kann, erfolgt die Prüfung sehr überzeugend. Ein zusätzlicher Satz zur möglichen Rechtfertigung wäre vielleicht noch wünschenswert gewesen...

Die prozessualen Probleme werden mit weitgehend überzeugender Begründung erörtert; nur die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird nicht angesprochen, aber – wie sich aus der Anklage ergibt – gesehen.

Die gefertigte Anklage überzeugt in Form und Inhalt.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die Bearbeitung erfolgt gelungen. Die Prüfung erfolgt nachvollziehbar strukturiert, auch inhaltlich stets überzeugend und in den Ergebnissen jedenfalls vertretbar. Die Problemschwerpunkte werden gesehen und mit geringen Ausnahmen ihrer Bedeutung entsprechend erörtert.

Alles in allem eine Klausur, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt.

Ich halte eine Bewertung mit

14 Punkten (gut)

für angemessen.

Dörfler, VRiLG